

# Verhalten bei Abweisung von Beitragsgesuchen

Flugplatzleitertagung 24.11.2012

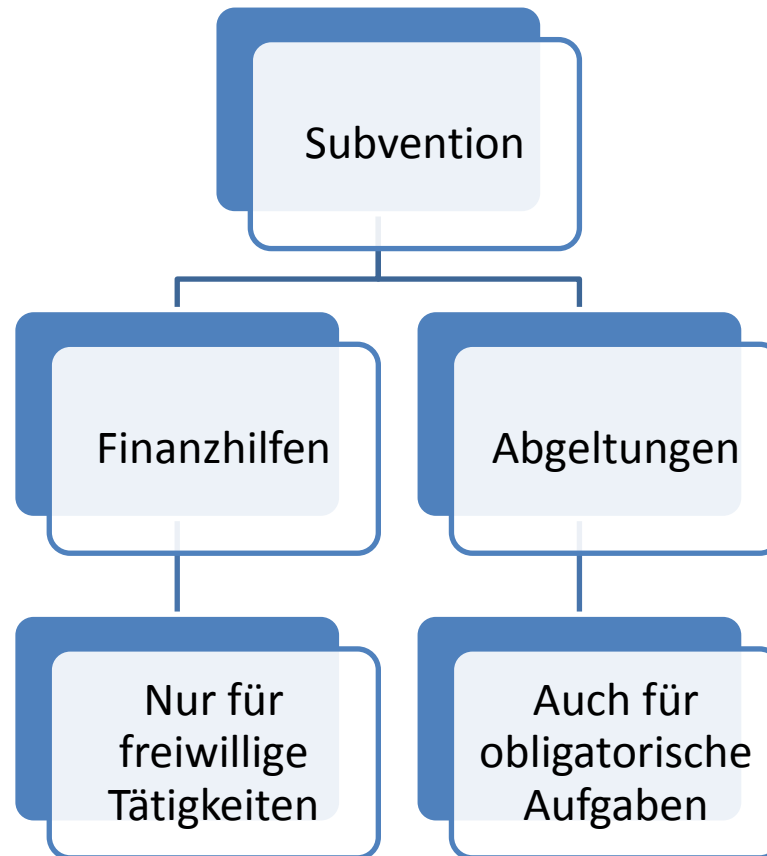
**Philip Bärtschi**  
Rechtsanwalt

# Freiwilligkeit

Der Souverän hat mittels Volksabstimmung im November 2009 beschlossen, dass die Mittel aus den Einnahmen der Mineralölsteuer im Sinne von BV 86 direkt in den Binnen-Luftverkehr zurückfliessen solle.

SFLV-MJP 2012-2015 verlangt Freiwilligkeit weil die Botschaft zum MinVG dies vorsieht und die Analogie zum SuG zieht. Das MinVG selber sagt darüber nichts!

# Subventionsgesetz





Swiss Aerodromes



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Freiwilligkeit

**Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (Spezialfinanzierung Luftverkehr)**

«**Bei den Beiträgen aus der SFLV handelt es sich um Finanzhilfen** sowie im Falle der Beiträge gemäss Artikel 37f Buchstabe a Entwurf-MinVG – zumindest in einer ersten Phase – um Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.»



**Swiss Aerodromes**

— ● —  
ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Freiwilligkeit

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV)

und das

Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG)

erwähnen weder den Begriff «Finanzhilfe», noch den Begriff «Abgeltung» oder «Freiwilligkeit».

# Baubeginn vor Beitragsgewährung?

Art. 26 SuG

(Im 3. Kapitel des SuG und somit gemäss Botschaft zur Änderung des MinVG, Spezialfinanzierung Luftverkehr, unmittelbar anwendbar.)

Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.

# Bei ablehnendem Entscheid

1. Eingangsstempel
2. Analyse der Begründung (diese muss vorhanden sein).
  - Freiwilligkeit? Ev. Sistierung bei Aussicht auf Praxisänderung?
  - Zweckmässigkeit und Wirksamkeit?
  - Entfaltung der Wirkung in der Schweiz?
  - Kosteneffizienz
  - Realisierbarkeit ohne Mithilfe des Bundes?
3. Abwägung der Kostenrisiken
4. Fristgerechte Eingabe / Leistung Gerichtskostenvorschuss

(nicht abschliessende Auflistung; Angaben ohne Gewähr)

# Die Verfügung

Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.





**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Keine Verfügung

- Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen
- Innerdienstliche und organisatorische Anordnungen
- Amtliche Berichte und Vernehmlassungen
- Realakte und Vollzugshandlungen

# Eröffnung der Verfügung

Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.

Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Verfügungen sind mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.



**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Begründung der Verfügung

Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt.



**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Form- und Eröffnungsfehler

- Fehlen der Rechtsmittelbelehrung: Kein Nichtigkeitsgrund
- Fehlende Begründung: Kein Nichtigkeitsgrund
- Verfügung, welche die Adressaten nicht bezeichnet: Nichtig!



**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Wichtige Merkpunkte

- Eingangsstempel: Stellen Sie intern sicher, dass Schreiben der Behörden immer mit einem Eingangsstempel versehen werden. Nur dann kann der Beginn und somit das Ende einer allfälligen Rechtsmittelfrist festgestellt werden.
- Rascher Entscheid, ob Rechtsmittel ergriffen werden soll.
- 30-Tage-Frist nicht erstreckbar.

(nicht abschliessende Auflistung; Angaben ohne Gewähr)



**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Bundesverwaltungs- gerichtsbeschwerde

30 Tage ab Empfang: Bundesverwaltungsgerichtsbeschwerde



**Swiss Aerodromes**



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Bundesverwaltungs- gerichtsbeschwerde

Begehren

Begründung

Beweismittel inkl. angefochtene Verfügung

Unterschriften

Klare Begründung notwendig



Swiss Aerodromes



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

# Fazit

- Interner Entscheidfindungsweg bereits vorgängig vorbereiten (wer ist zuständig? Stellvertretung? Zeichnungsberechtigungen? Finanzierung?)
- Nach Erhalt der Verfügung: Sofortige Kontaktaufnahme mit dem VSF.
- Abklärung, ob ev. andere Mitstreiter vorhanden sind (zusammen mit VSF).





**Swiss Aerodromes**

**Verband Schweizer  
Flugplätze**

Postfach 5206  
1002 Lausanne  
Schweiz

Telefon: +41 (0)21 312 45 11  
Télefax: +41 (0)21 312 45 38



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

**[www.baertschi-legal.ch](http://www.baertschi-legal.ch)**

RA lic. iur. Philip Bärtschi  
Anwaltskanzlei Bärtschi  
Haldenstrasse 23  
6006 Luzern

tel: 041 419 40 90  
E-Mail: [baertschi@baertschi-legal.ch](mailto:baertschi@baertschi-legal.ch)